



Amtssigniert. SID2018031051887
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Imst

Umweltreferat

Daniel Raffl

Telefon +43(0)5412/6996-5316

Fax +43(0)5412/6996-745392

bh.imst@tirol.gv.at

DVR:0014745

Verordnung Forstschutzbekämpfungsmaßnahmen in den Gemeinden Imst, Imsterberg, Jerzens, Mieming, Mils bei Imst, Mötz, Nassereith, Obsteig, Roppen, St. Leonhard i. P., Sautens und Umhausen;

Geschäftszahl IM-FO/VO-1/16-2018

Imst, 12.03.2018

VERORDNUNG

In den Waldgebieten der Gemeinden Imst, Imsterberg, Jerzens, Mieming, Mils bei Imst, Mötz, Nassereith, Obsteig, Roppen, St. Leonhard i. P., Sautens und Umhausen ist vermehrter Befall durch Forstschädlinge festgestellt worden.

Zur Eindämmung und Bekämpfung der Massenvermehrung der forstschädlichen Borkenkäferarten Buchdrucker (*Ips typographus*), Kupferstecher (*Pityogenes chalcographus*), Kleiner achtzähliger Borkenkäfer (*Ips amitinus*), Kleiner und Großer Waldgärtner (*Tomicus sp.*) und Nutzholzbohrer (*Trypodendron lineatum*) sowie zur Hintanhaltung einer weiteren Ausbreitung dieser forstschädlichen Insekten verordnet die Bezirkshauptmannschaft Imst daher gemäß § 44 Abs. 2 Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440/1975, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2016 (ForstG 1975), wie folgt:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Räumlicher Geltungsbereich dieser Verordnung sind die in den Planbeilagen A, B, C und D, welche integrierende Bestandteile dieser Verordnung bilden, rot umrandet und dunkel unterlegt dargestellten Gebiete in den Gemeinden Imst, Imsterberg, Jerzens, Mieming, Mils bei Imst, Mötz, Nassereith, Obsteig, Roppen, St. Leonhard i. P., Sautens und Umhausen. Diese Gebiete werden als Bekämpfungsgebiet bezeichnet.

§ 2

Im Bekämpfungsgebiet durchzuführende Bekämpfungsmaßnahmen

1. Offensichtlich von Schadinsekten befallene Fichten (*Picea abies*) und Waldföhren (*Pinus sylvestris*) sind unverzüglich zu fällen und aufzuarbeiten, soweit dies aufgrund der Geländegegebenheiten zumutbar ist.
2. Die gefällten Bäume sind unverzüglich bekämpfungstechnisch zu behandeln. Als bekämpfungstechnische Behandlung kommen in Frage die Entrindung und Zerkleinerung sowie Verbrennung der Rinde oder die ordnungsgemäße Begiftung mit zugelassenen forstlichen Pflanzenschutzmitteln. Bei der Begiftung sind alle notwendigen Sicherheitsvorkehrungen gemäß Sicherheitsdatenblatt und die Gebrauchsanweisungen einzuhalten.
3. Bei allen Formen der bekämpfungstechnischen Behandlung sind die fachlichen Anweisungen der zuständigen Forstaufsichtsorgane zu beachten.
4. Das Abbrennen der Rinde befallener Forstpflanzen hat im Einvernehmen mit der örtlich zuständigen Freiwilligen Feuerwehr zu geschehen. Die von der Freiwilligen Feuerwehr angeordneten Sicherheits- und Brandschutzvorkehrungen sind einzuhalten.
5. Mit Forstschädlingen befallenes Holz, das nicht direkt am Waldort bekämpfungstechnisch behandelt wird, muss ohne Zeitverlust an einen zur bekämpfungstechnischen Behandlung geeigneten Ort (Bestimmungsort) verbracht werden. Eine Zwischenlagerung des befallenen Holzes ist verboten.
6. Am Bestimmungsort ist das befallene Holz innerhalb von 48 Stunden so zu behandeln, dass eine gefahrdrohende Vermehrung oder Verbreitung der forstschädlichen Insekten ausgeschlossen ist.
7. Die Vorlage von Fangbäumen sowie das Anlegen von Fangschlägen sind vorab mit den zuständigen Forstaufsichtsorganen abzustimmen.
8. Die Verpflichtung zur Durchführung der gemeinschaftlichen Bekämpfungsmaßnahmen nach Ziffer 1 bis 7 trifft alle Grundeigentümer und Teilwaldberechtigten.
9. Falls die Maßnahmen nach Ziffer 1 bis 7 nicht vom Waldeigentümer bzw. Teilwaldberechtigten selbst durchgeführt bzw. veranlasst werden, kann die zuständige Gemeinde die Maßnahmen in Auftrag geben. Dabei entstehende Kosten sind, soweit diese nicht aus öffentlichen Mitteln getragen werden, im Verhältnis des Flächenausmaßes der dadurch geschützten Waldflächen innerhalb des Bekämpfungsgebietes auf die Waldeigentümer und Teilwaldberechtigten aufzuteilen. Etwaige Holzerlöse sind bei der Aufteilung der Kosten entsprechend zu berücksichtigen.

§ 3

Kundmachung und Inkrafttreten

Die Kundmachung dieser Verordnung erfolgt durch Anschlag an der Amtstafel der Bezirkshauptmannschaft Imst sowie durch Anschlag an den Amtstafeln der Gemeindeämter in den Gemeinden Imst, Imsterberg, Jerzens, Mieming, Mils bei Imst, Mötztal, Nassereith, Obsteig, Roppen, St. Leonhard i. P., Sautens und Umhausen.

Die Verordnung tritt im Zeitpunkt der Kundmachung durch Anschlag an der jeweiligen Amtstafel in Kraft.

§ 4

Außerkräftreten

Diese Verordnung tritt am 30. September 2018 außer Kraft.

Der Bezirkshauptmann

DR. WALDNER

Ergeht an:

1. die Gemeinden Imst, Imsterberg, Jerzens, Mieming, Mils bei Imst, Mötz, Nassereith, Obsteig, Roppen, St. Leonhard i. P., Sautens und Umhausen mit dem Ersuchen, gegenständliche Verordnung unverzüglich samt Planbeilagen an der Amtstafel anzuschlagen;
2. das Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Forstorganisation, im ELAK an: Abt Forstorganisation, -planung und Abt Waldschutz;
3. das Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Wasser-, Forst- und Energierecht, im ELAK an: Abt Wasser-, Forst- und Energierecht;
4. die Amtstafel im Hause;
5. die Internetredaktion im Hause, mit dem Ersuchen um Kundmachung auf der Internetseite der Bezirkshauptmannschaft Imst.